



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Slalom Anneau du Rhin (F)
Samstag, 29. August 2020

Ausschreibung Slalom LOC

Nennschluss: Mittwoch, 12. August 2020

Die Veranstaltung ist für die folgenden Gruppen offen:

LOC

Kategorien LOC L1 / L2 / L3 / L4

Organisator

Automobil Club der Schweiz, Sektion Zürich

Forchstrasse 95, Postfach 2022, CH-8032 Zürich

Tel. +41 44 387 75 00, Fax +41 44 387 75 09

E-Mail: sport@acs.ch / Internet: www.acszh.ch



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte entsprechen dem gültigen NSK-Standardreglement, auf welches man sich beziehen muss. Das Standardreglement für Slaloms kann unter www.motorsport.ch heruntergeladen werden.

Folgende Artikel des Standardreglements «Slalom» sind NICHT ANWENDBAR: 6.1 + 6.2 + 7.1 + 7.4 + 7.5 + 7.6 + 9.1 + 9.3 + 10.3 + 15.3 + 19.3 + 24.1-2 + 27[gänzlich]

Das technische Reglement für LOCale Veranstaltungen kann im Internet unter www.motorsport.ch, Rubrik Reglemente, heruntergeladen werden.

I PROVISORISCHES PROGRAMM

12.08.2020	24.00 Uhr	Nennschluss (Poststempel)
28.08.2020	18:00 – 19:30 Uhr	Fakultative administrative Kontrolle Fakultative technische Kontrolle
29.08.2020	07:15 – 11:00 Uhr	Offizielle administrative + technische Kontrolle
29.08.2020	07:15 – 08:30 Uhr	Streckenbesichtigung
29.08.2020	09:00 – 17:00 Uhr	Trainings- und Rennläufe

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt sowie unter <http://www.acszh.ch/ch-de/sektionen/zuersch/motorsport.asp> aufgeschaltet.

II ORGANISATION

Art. 1 Allgemeines

- 1.1** Der Automobil Club der Schweiz, Sektion Zürich, veranstaltet am 29. August 2020 den LOC-Automobilslalom auf dem Anneau du Rhin (Elsass).
- 1.2** Die Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter **Nr. L-20102** genehmigt.
- 1.3** Die Veranstaltung ist im Nationalen Sportkalender der ASS eingetragen.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

- 2.1** Für das Organisationskomitee (OK) zeichnet als Präsident:
Fabio Nassimbeni, Postfach 263, 8340 Hinwil, Tel. +41 79 411 15 15
- 2.2** Die Adresse des Sekretariates lautet wie folgt:
bis am 27. August 2020: ACS Sektion Zürich, Forchstrasse 95, 8032 Zürich
Telefon +41 44 387 75 00, Fax +41 44 387 75 09
ab 28. August 2020: Anneau du Rhin, F-68127 Biltzheim,
Natel +41 79 402 81 41 (Robert Hotz)



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

2.3	Rennleiter Rennleiter-Stv. Streckenchef Rennsekretariat Sportkommissar Technische Kommissare Zeitmessung / Auswertung JURY	Heinz Uhlmann Francis Gassmann Jürg Rieder Erika Meier, Robert Hotz (ACS Zürich) Hans Engesser Paolo Domingues ©, Yanick Braun Motorsport-Zeitnahme Stuttgart Rennleiter, Sport- und Technischer Kommissar
------------	--	--

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett
Alle offiziellen Mitteilungen, Beschlüsse und Klassierungen werden bei der ehemaligen Tankstelle angeschlagen.

III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Slalom, dem NSK-Reglement für LOCale Veranstaltungen und der Ausschreibung.

4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichter oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.

4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.

Art. 5 Strecke

5.1 Die Strecke weist folgende Merkmale auf:
Länge 3'350 m, 36 Tore, Torbreite 3.80m

5.2 Die Strecke ist jeweils in der Reihenfolge der Tor-Nummern zu befahren.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

6.1 Zugelassen sind Fahrzeuge der Kategorien L1, L2, L3 und L4 welche dem Technischen Reglement der NSK für LOCale Veranstaltungen entsprechen. Im Rahmen der Kategorien L1, L2, L3 und L4, d.h. allgemein für Fahrer mit LOC-Lizenzen, sind AUSSCHLIESSLICH fest immatrikulierte Fahrzeuge zugelassen.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

6.2 Hubraumklassen gemäss Technischem Reglement der NSK für LOCale Veranstaltungen.
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzliche Hubraumklassen zu öffnen.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

7.7. Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.

7.8. Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

8.1 Mindestens 3-Punkt-Sicherheitsgurte sowie ein einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechender Schutzhelm müssen getragen werden.

8.2 **Die Fahrer müssen obligatorisch flammenabweisende Kleidung gemäss der FIA Norm 8856-2000 tragen (Unterwäsche inkl. Gesichtsschutz, Handschuhe und Schuhe fakultativ). Für seiner Autorität unterstehenden Slaloms und Veranstaltungen mit Status LOCal hat die NSK beschlossen, bis auf weiteres auch die nach der alten Norm FIA-1986 homologierten flammenabweisenden Schutzkleidungen (gestickte Etikette auf der Kragenaussenseite) anzuerkennen.**

Art. 9 Zugelassene Bewerber und Fahrer

9.2 Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises (Kat. B) und einer gültigen LOCJahres-/Tageslizenz oder einer anderen Fahrerlizenz der ASS sein. Die LOC-Jahreslizenz (CHF 120.—, inkl. obligatorischer Unfallversicherung) muss vorgängig bei Auto Sport Schweiz GmbH in Liebefeld (Telefon 031/979 11 11) beantragt werden. Die LOC-Tageslizenz (CHF 40.—, inkl. obligatorischer Unfallversicherung) muss mit dem Nenngeld bezahlt werden und wird am Veranstaltungstag bei der administrativen Kontrolle abgegeben.

Art. 10 Teilnahme gesuch und Nennungen

10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Die Anmeldungen erfolgen online per Internet unter www.go4race.ch.
Nennschluss: 12. August 2020, 24.00 Uhr (Poststempel / Aufgabezeit der Online-Nennung).

Telegrafische oder per Email gesandte Nennungen müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden. Elektronische Nennungen auf der spezifischen Internet Homepage des Veranstalters müssen bis zum Nennschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabezeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme für die betreffende Veranstaltung offiziellisiert werden.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

- 10.2** Die höchstzulassende Teilnehmerzahl beträgt 170. Gegebenenfalls werden folgende Kriterien für die Annahme der Nennungen angewendet:
– Chronologischer Eingang der Anmeldungen.
- 10.SB** Doppelstarts (zwei Fahrer auf dem gleichen Fahrzeug) sind erlaubt.
- Art. 11 Nenngeld**
- 11.1** Das Nenngeld beträgt: - ohne Tageslizenz: CHF 265.--
 - mit Tageslizenz: CHF 305.--
- Das Nenngeld ist auf das Postkonto 80-3944-3 des Veranstalters ACS Zürich einzuzahlen, IBAN CH28 0900 0000 8000 3944 3.
- 11.2** Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Art. 10.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.
- Art. 12 Verantwortung + Versicherung**
- 12.1** Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.
- 12.2** Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der NSK hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5'000'000.– für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von den Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 12.4** Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.
- 12.SB** **Jede/r Fahrer/-in muss die Verzichtserklärung vor Beginn der Veranstaltung mittels folgendem Link ausfüllen: <https://www.rheinring.com/info/formular-verzicht-auf-rechtsanspruche/>**
- Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text**
- 13.3** Für jeden durch die Reglemente und Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 13.4** In einem Streitfall betreffend Interpretation der Ausschreibung ist allein der deutsche Text massgebend.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

IV VERPFLICHTUNG DER TEILNEHMER

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen (Anhang H FIA, Art. 7):

- Rote Flagge: Unbedingt und sofort Halt
- Gelbe Flagge: = Überholverbot
- 1x geschwenkt: Gefahr am Streckenrand
- 2x geschwenkt: Strecke ganz/teilweise versperrt
- Gelbe Flagge mit roten, senkrechten Streifen: Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit
- Schwarzweiss-kariert: Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)

VI VERLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 21 Rekognoszierung / Training

21.2 Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es werden mindestens 1 geführte Rekognoszierung und 2 gezeitete Trainingssitzungen durchgeführt.

Art. 22 Rennen

22.2 Die Veranstaltung wird in 2 Läufen ausgetragen.

22.3 Für folgende Fehler werden Strafsekunden ausgesprochen:

- Umwerfen oder Verschiebung einer Torbegrenzung aus ihrer Bodenmarkierung: 10 Sekunden.
- Durchfahren eines Tores aus der verkehrten Richtung oder nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge (Art. 5.2): 30 Sekunden.
- Für den betreffenden Lauf nicht gewertet wird, wer ein Tor auslässt und nicht durch Umkehren in der vorgeschriebenen Richtung durchfährt.

VIII WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

Art. 26 Wertung

26.1 Die Wertung erfolgt aufgrund des besten Laufes inkl. allfälliger Strafsekunden (Art. 22.3).

26.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer entscheidet die Zeit des ersten Laufes, danach die Zeit des zweiten, des dritten Laufes etc.

26.3 Es werden folgende Klassemente erstellt: Nach Hubraumklassen/-divisionen gemäss Art. 6.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Art. 27 Proteste

- 27.1** Einsprachen gegen die Kategorien- und Klasseneinteilung sowie gegen die Reglementsconformität der Fahrzeuge sind bis 30 Minuten vor dem Start der entsprechenden Kategorie bzw. Klasse beim Rennleiter schriftlich einzureichen.
- 27.2** Kollektiveinsprachen sowie solche gegen den Veranstalter, gegen Feststellung der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheide sind nicht statthaft. Beanstandungen gegen die Rangliste können bis 30 Minuten nach Aushang der Rangliste beim Rennleiter angebracht werden.
- 27.3** Die Protestkaution beträgt CHF 450. -- (in bar). Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest von der Jury als begründet anerkannt wird.

IX PREISE, SIEGEREHRUNG

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.3** Folgende Preise und Pokale kommen zur Verteilung:
- Mindestens ein Drittel der Klassierten erhält einen Pokal

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1** Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2** Die Siegerehrung findet im Freien unter Beachtung der Covid-19 Verordnungen statt.

Zürich, im Juli 2020

Der Rennleiter:	Heinz Uhlmann
Der OK-Präsident:	Fabio Nassimbeni
Der Präsident der NSK:	Andreas Michel